

Az.: 1 B 29/98



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:  
1. Gemeinde Burkau  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 241, 01906 Burkau  
2. Regionaler Planungsverband  
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

wegen

## Baugenehmigung für Windkraftanlagen

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Sattler, die Richter am Obergericht Dahlke-Piel und den Richter am Obergericht Schaffarzik aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

18. Mai 2000

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Juni 1997 - 4 K 3603/96 - geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung seines ablehnenden Bescheides vom 21. Mai 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 24. Oktober 1996 verpflichtet, der Klägerin entsprechend ihrem Antrag vom 25. September 1995 - ergänzt durch die Schriftsätze vom 11. April 2000 (OVG AS 209), vom 20. April 2000 (OVG AS 233) und die in der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2000 erfolgte Konkretisierung - einen positiven planungsrechtlichen Bauvorbescheid zu der Frage zu erteilen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 5 oder § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch entgegenstehen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtliche Kosten der Beigeladenen zu 1) und 2) trägt der Beklagte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die Klägerin beantragte am 18.1.1996 beim Beklagten die Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von „2 bis 3“ Windkraftanlagen auf einem Grundstück in Burkau (Gemarkung , Flurstücke , , , , und ). Die Anlagen sollten eine Gesamtnennleistung von 1,8 bis 2,0 MVV haben. Weiter war eine Nennleistung je Anlage von 600 bis 1000 kw, eine Nabenhöhe von 50 bis 65 m sowie ein Rotordurchmesser von 44 bis 60 m angegeben. Neben den eigentlichen Windkrafträdern sollten zwei Trafostationen sowie eine Stromübergabestation errichtet werden. Nähere Angaben zur Fragestellung des

Vorbescheides machte die Klägerin nicht. In der zugehörigen verbalen Beschreibung der Anlagen war von der „grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens“ die Rede.

Mit Schreiben vom 21.2.1996 verweigerte die Beigeladene zu 1) ihr Einvernehmen. Durch Bescheid vom 21.5.1996 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung wurde zum einen auf das Fehlen des gemeindlichen Einvernehmens verwiesen. Zum anderen hieß es, es handele sich bei den Windenergieanlagen um nicht privilegierte Vorhaben, die im vorliegenden Fall die natürliche Eigenart der Landschaft und ihre Aufgabe als Erholungsgebiet beeinträchtigten. Die Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 95 m, die auf einem ca. 300 m hohen, markanten Höhenpunkt errichtet werden sollten, verunstalteten das Orts- und Landschaftsbild. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 11.6.1996 Widerspruch ein, den das Regierungspräsidium Dresden durch Widerspruchsbescheid vom 24.10.1996 - zugestellt am 28.10.1996 - als unbegründet zurückwies. Zur Begründung hieß es, dass durch das geplante Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt werde. Der vorgesehene Standort am                    stelle aufgrund seiner Lage und der weiten Einsehbarkeit einen markanten Höhenpunkt dar. Die Errichtung von Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 95 m würde diese Umgebung nachhaltig prägen und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die bereits vorhandenen Stromleitungen stellten demgegenüber aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben keine Vorbelastung für den Standort dar.

In dem Bescheid wurde darauf hingewiesen, dass eine andere rechtliche Beurteilung allenfalls dann geboten sein könne, wenn - wie seinerzeit bereits geplant - das BauGB dahin novelliert würde, dass Windkraftanlagen zu den privilegierten Vorhaben i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB gehörten.

Mit Schreiben vom 4.12.1996 bat das Regierungspräsidium Dresden den Beklagten, die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.7.1996 (BGBl. I S. 1189) bis zum 16.12.1996 vorzunehmen. Zu einer solchen Prüfung kam es indes ausweislich der bisher vorgelegten Verwaltungsvorgänge nicht. Der Beklagte teilte dem Regierungspräsidium Dresden mit Schreiben vom 17.12.1996 mit, dass er sich nicht in der Lage sehe, den Termin 16.12.1996 einzuhalten.

Weiter wurde das Regierungspräsidium mit diesem Schreiben darüber informiert, dass die Beigeladene zu 1. die Absicht habe, einen Antrag nach § 245b BauGB einzureichen.

Die Klägerin hat am 27.11.1996 Klage erhoben.

Mit Schreiben vom 14.1.1997 stellte die Beigeladene zu 1) beim Beklagten den Antrag, die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anlagen bis längstens zum 31.12.1998 auszusetzen, da sie beabsichtige, in ihrem Flächennutzungsplan einen Alternativstandort auszuweisen. Am 26.8.1996 fasste der Gemeinderat der Beigeladenen zu 1) den Beschluss, für die Errichtung von Windkraftanlagen Standorte zur Errichtung im Gewerbegebiet und auf der  
zu prüfen.

Mit Beschluss vom 23.8.1997 lehnte der Gemeinderat der Beigeladenen zu 1) den Standort für Windkraftanlagen ab. Über den Standort im Gewerbegebiet wurde keine Entscheidung getroffen. Zu der Ausweisung von Alternativstandorten kam es auch in der Folgezeit nicht; das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft, Dauergrünland als Erosionsschutz ausgewiesen.

Mit Schreiben vom 25.7.1997 beantragte weiter der Regionale Planungsverband  
- der Beigeladene zu 2) - die Aussetzung des Verfahrens. Begründet wurde dies damit, dass der Standort am innerhalb des Ausschlussgebietes für Windkraftnutzung liege, das in der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfes vorgesehen sei. Der Regionalplan befindet sich bis heute im Entwurfsstadium.

Zur Begründung ihrer Klage hat die Klägerin vorgetragen, dass Windkraftanlagen nach der Neufassung des BauGB zum 1.1.1997 zu den privilegierten Anlagen im Außenbereich zählten. Überdies werde durch die Errichtung von zwei bis drei Anlagen kein relevanter Eingriff in das Landschaftsbild vorgenommen. Der Standort sei durch zwei Hochspannungsleitungen in nur ca. 500 m Entfernung vorbelastet; er gehöre zu den ca. 500 geeigneten Standorten im Freistaat Sachsen, die sich besonders für Windkraftanlagen eigneten. Dies ergebe sich aus dem vom Sächsischen Umweltministerium in Auftrag gegebenen Windmessprogramm für den Freistaat Sachsen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, unter Aufhebung seines Bescheides vom 21.5.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 24.10.1996 über ihren Antrag vom 25.9.1995 zur Errichtung von 2 bis 3 Windkraftanlagen in , Flur-Nr. , Gemarkung , einen positiven Bauvorbescheid zu erlassen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Durchführung eines Augenscheins, wegen dessen Ergebnisses auf das Protokoll vom 5.6.1997 Bezug genommen wird.

Durch Urteil vom 5.6.1997 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hieß es, der von der Beigeladenen zu 1) gestellte Rückstellungsantrag gemäß § 245b BauGB stehe der Erteilung des Vorbescheides entgegen.

Auf den Antrag der Klägerin hat der erkennende Senat durch Beschluss vom 7.1.1998 (1 S 676/97) die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO zugelassen.

Die Klägerin wiederholt und vertieft zur Begründung ihrer Berufung ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Sie weist darauf hin, dass im Gemeindegebiet außer dem hier streitigen Standort und dem keine weiteren für die Windkraftnutzung geeigneten Standorte gegeben seien. Die Beigeladene zu 1) habe auch keine wesentlichen Aktivitäten bezüglich der Ausweisung von Alternativstandorten mehr entwickelt. Ihrer Auffassung nach handele es sich bei den streitgegenständlichen Windkraftanlagen nicht um ein raumbedeutsames Vorhaben. Mit Schriftsatz vom 29.5.1998 hat die Klägerin mitgeteilt, sie plane nur noch die Errichtung von zwei Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von insgesamt 2.000 bis 3.000 kW, diese sollten eine Nabenhöhe von 65 m, einen Rotordurchmesser von 60 m sowie einen Fußdurchmesser von 3,5 m aufweisen. In der mündliche Verhandlung hat sie den Standort für die An-

lagen sowie die Fragestellung des Vorbescheides weiter konkretisiert, insoweit wird wegen der Einzelheiten auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5.6.1997 - 4 K 3603/96 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung seines ablehnenden Bescheides vom 21.5.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dresden vom 24.10.1996 zu verpflichten, ihr entsprechend ihrem Antrag vom 25.9.1995 - ergänzt durch die Schriftsätze vom 11.4.2000 (OVG AS 209), vom 20.4.2000 (OVG AS 233) und die in der mündlichen Verhandlung am 18.5.2000 erfolgte Konkretisierung - einen positiven planungsrechtlichen Bauvorbescheid zu der Frage zu erteilen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 5 oder § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch entgegenstehen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, dass sich in ca. 500 m Entfernung zwei geplante Wohnbaugebiete

(                    und                    ) befänden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Wohnbaugebiet                    ,                    “ sei vom Regierungspräsidium Dresden bereits mit Bescheid vom 19.12.1995 genehmigt worden. Mittlerweile sei der                    mit ca. zehn Wohnhäusern bebaut.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) stellen keinen Antrag.

Dem Senat haben die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, der Regionalplanentwurf des Beigeladenen zu 2), der Flächennutzungsplan mit Begründung der Beigeladenen zu 1) sowie die Akten VG Dresden 4 K 3603/96 und SächsOVG 1 S 676/97 vorgelegen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergänzend Bezug genommen. Der Senat hat Beweis erhoben durch Einnahme eines Augenscheins. Wegen dessen Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zugelassene Berufung ist begründet.

Die Verpflichtungsklage der Klägerin ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat einen Anspruch auf Erteilung des von ihr begehrten Bauvorbescheides.

Der Antrag der Klägerin auf Erteilung eines beschränkten planungsrechtlichen Bauvorbescheides ist nach der Konkretisierung, die er durch die Schriftsätze vom 11.4.2000 und vom 20.4.2000 sowie durch die Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erfahren hat, zulässig. Der Antrag ist auch begründet, denn dem Vorhaben der Klägerin stehen im Hinblick auf die Fragestellung des Vorbescheides, über die der Senat allein zu befinden hat, öffentlich-rechtliche Vorschriften i.S.v. § 66 Abs. 1 Satz 1, § 70 Abs. 1 Satz 1 SächsBO (a.F., vgl. § 89 Abs. 1 Satz 1 SächsBO n.F.) nicht entgegen.

Dem gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB unstreitig privilegierten Vorhaben stehen zunächst keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB entgegen. Denn das Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Beigeladenen zu 1), der für den Standort die Ausweisung „Fläche für die Landwirtschaft, Dauergrünland als Erosionsschutz“ enthält, nicht. Die Anwendung von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass der Flächennutzungsplan eine konkrete, der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehende standortbezogene Aussage enthält. Daran fehlt es bei der Darstellung von Flächen für die Land- und Forstwirtschaft regelmäßig, weil diese Darstellung nur dem Außenbereich die ihm ohnehin nach dem Willen des Gesetzes in erster Linie zukommende Funktion zuweist, der Land- und Forstwirtschaft und dadurch zugleich auch der allgemeinen Erholung zu dienen (BVerwG, Urt. v. 22.5.1987, BVerwGE 77, 300; Urt. v. 20.1.1984, BVerwGE 68, 311 [313 f.]; Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 7. Aufl., § 35 RdNr. 50). So liegt der Fall hier, in der fraglichen Darstellung kann eine qualifizierte Standortaussage nicht gesehen werden.

Dem Vorhaben stehen weiter keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegen. Durch das geplante Vorhaben wird zunächst das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet. Eine Verunstaltung liegt dann vor, wenn mit der Schaffung der Anlage der landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird, wenn das Vorhaben dem Land-

schaftsbild also in jeder Hinsicht grob unangemessen ist (ständige Rechtsprechung seit dem Beschluss des BVerwG vom 29.4.1968, DVBl. 1969, 261; durch die Novelle des BauGB 1976 ist die Verunstaltungsalternative aus dem Begriff der natürlichen Eigenart der Landschaft abgespalten worden). Ebenso wie bei dem bauordnungsrechtlichen Begriff der Verunstaltung kommt es darauf an, ob das ästhetische Gefühl eines sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen verletzt wird. Dabei wird die Schwelle der Verunstaltung je eher erreicht, desto schutzwürdiger das fragliche Landschaftsbild ist (Taegen, in: Berliner Kommentar, § 35 RdNr. 76; Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 35 RdNr. 93).

Zu berücksichtigen ist weiter, dass zwar alle in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange grundsätzlich auch einem privilegierten Vorhaben entgegengehalten werden können. Indes sind diese Vorhaben im Außenbereich nur dann planungsrechtlich unzulässig, wenn ihnen öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, während es bei den sonstigen Vorhaben ausreicht, dass öffentliche Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt werden. Die Privilegierung bewirkt ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Durch die generelle Verweisung dieser Vorhaben in den Außenbereich hat der Gesetzgeber selbst eine planerische Entscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort in der Regel zulässig sind (BVerwG, Urt.v. 14.3.1975, BVerwGE 48, 109 [114]; Urt. v. 20.1.1984, BVerwGE 68, 311 [313]; Urt. v. 22.5.1987, BVerwGE 77, 300 [307]; Krautzberger, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 7. Aufl., § 35 RdNr. 6 und 45, allgemeine Meinung). Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch ein privilegiertes Vorhaben ist daher nur im Ausnahmefall anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können dagegen ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 25.6.1991, BauR 1992, 204 [206 f.]).

Bei der Anlegung dieses strengen gesetzlichen Maßstabes vermag der Senat nach dem Ergebnis des Augenscheins eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht zu erkennen. Das ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen:

Zwar stellt der [ ] und seine Umgebung durchaus ein reizvolles, schützenswertes Landschaftsbild dar; er ist - worauf der Vertreter der Beigeladenen zu 2) zu Recht hingewiesen hat - Bestandteil der sogenannten Gefildelandschaft, d. h. einer sanft gewellten Hügellandschaft, die sich durch räumliche Kleinförmigkeit sowie weite Sichtbeziehungen auszeichnet. Indes sind hinsichtlich der Schutzwürdigkeit des hier streitigen, konkreten Standortes Abstriche zu machen. Das Landschaftsbild um das geplante Vorhaben ist nämlich durch mehrere Hochspannungsleitungen erheblich vorbelastet. Masten und Leitungen traten bei der Inaugenscheinnahme vom Gewerbegebiet aus, aber auch vom sogenannten Blickpunkt 3, auffällig in Erscheinung; zu sehen waren sie darüber hinaus vom sogenannten Blickpunkt 4. Wenn Hochspannungsmasten und -leitungen auch weniger hoch und vor allem weniger massiv als die geplanten Windkraftanlagen sind, so prägen sie angesichts ihrer Häufigkeit am fraglichen Standort gleichwohl das Landschaftsbild bereits in einer Weise, die die Annahme einer besonderen Schutzwürdigkeit verbietet. Hinzu kommt, dass auf dem Gipfel des [ ], der einen optischen Zusammenhang mit dem [ ] bildet, eine weitere technogene Vorbelastung durch einen dort errichteten sogenannten Umsetzer vorhanden ist. Weiter war im Bereich des Gewerbegebietes ein Funkmast in beträchtlicher Höhe vorhanden. Von diesem Standort aus war der Blick in die freie Landschaft zusätzlich durch eine Fabrikanlage mit Kamin gestört. Schließlich ist zu Lasten der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes zu berücksichtigen, dass sich der Standort nur am Rande der sogenannten Gefildelandschaft befindet. Er liegt nämlich in der Nähe der Ortslage [ ], nur in gut 500 m Entfernung zu dem Neubaugebiet [ ], „ sowie in knapp 3 Km Entfernung zu dem bereits mehrfach erwähnten Gewerbegebiet. In unmittelbarer Nähe des Standortes verläuft die Bundesautobahn 4, was - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht für, sondern gegen die besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes spricht.

Unter Berücksichtigung der festgestellten Vorbelastung ist nach alledem eine besondere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes ebenso zu verneinen wie ein besonders grober Eingriff in dieses Landschaftsbild. Ein solcher grober Eingriff kann nämlich nicht allein daraus abgeleitet werden, dass Windkraftanlagen angesichts ihrer Größe markant in Erscheinung treten. Denn das ist ein Umstand, der allen Windkraftanlagen eigen ist und der dem Gesetzgeber bei Einführung des entsprechenden Privilegierungstatbestandes bekannt war. Dasselbe gilt für die Sachlage, dass Windkraftanlagen regelmäßig an vergleichsweise exponierten Stellen und nicht etwa im Tal oder sonst an verdeckten Orten errichtet werden. Auf einen einigerma-

ßen exponierten Standort sind Windkraftanlagen im Hinblick auf die sogenannte Windausbeute in aller Regel angewiesen. Gleichwohl kann sich auch bei Windkraftanlagen eine Verunstaltung des Landschaftsbildes grundsätzlich aufgrund der konkreten Lage des Vorhabens ergeben. Dies vermag der Senat indes im vorliegenden Fall nach dem Ergebnis des Augenscheins nicht zu erkennen. Denn die Anlagen sollen gerade nicht auf einer markanten Kuppe errichtet werden. Zu den besonders schutzwürdigen Bergkuppen zählt der - anders als , und - auch nach der Auffassung des Beigeladenen zu 2) gerade nicht. Die prägende Wirkung des für das Landschaftsbild ist nach dem Eindruck, den der Senat im Augenschein gewonnen hat, eher gering. Denn der unbewaldete, vergleichsweise niedrige wird von den umgebenden Kuppen, insbesondere des und des , deutlich überragt. Die Anlagen sollen außerdem so angeordnet werden, dass sie die markanten Kuppen der Umgebung von den meisten Richtungen aus gesehen gerade nicht überragen werden. Lediglich vom sogenannten Blickpunkt 4 aus ist zu erwarten, dass die Anlagen das Landschaftsbild dominieren werden. Dass sich die Anlagen von den anderen Richtungen aus gesehen in das Landschaftsbild einigermaßen einfügen werden, ergibt sich außer durch den Augenschein auch aus dem vom Beklagten vorgelegten visualisierten Plan. Dass dieser Plan angesichts der Nichtaufnahme der zahlreichen Hochspannungsleitungen einen unzureichenden Eindruck vermittelt, kann dabei dahinstehen.

Die geplanten Windkraftanlagen beeinträchtigen weiter die natürliche Eigenart der Landschaft oder ihre Erholungsfunktion nicht in einer Weise, dass diese Belange der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen. Auch insoweit ist die besondere Durchsetzungskraft der Privilegierung im oben dargelegten Sinne zu berücksichtigen. Zwar ist eine Bebauung dem Außenbereich grundsätzlich wesensfremd. Indes hält sich die Beeinträchtigung im Rahmen dessen, was für die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich unerlässlich ist. Nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert liegen jedenfalls nicht in einem Umfang vor, der dem Vorhaben entgegensteht. Auch insoweit gilt, dass die Landschaft in ihrer Erholungsfunktion angesichts der festgestellten Vorbelastung bereits an Schutzwürdigkeit eingebüßt hat. Im Rahmen dieses Belanges ist gleichfalls zu berücksichtigen, dass sich das Vorhaben durch ein gesteigertes Durchsetzungsvermögen gegenüber den öffentlichen Belangen auszeichnet, das ihm eine Zulassung auch in Fällen sichert, in denen sonstige Vorhaben unter gleichen Voraussetzungen bereits unzulässig wären (BVerwG, Urt. v. 16.6.1994, BRS 56 Nr. 72).

Schließlich stehen dem Vorhaben auch keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 2 entgegen. Dabei mag offen bleiben, ob zwei große Windkraftanlagen an einem Standort wie dem hier streitigen ein raumbedeutsames Vorhaben im Sinne dieser Vorschrift darstellen (vgl. dazu etwa Schmidt, DVBl. 1998, 669; Runkel, DVBl. 1997, 275; Wagner, UPR 1996, 370; Holz, NWVBl. 1998, 81). Jedenfalls widerspricht das Vorhaben Zielen der Raumordnung nicht. Das ergibt sich im Hinblick auf den Regionalplan schon daraus, dass ein solcher Plan immer noch nicht endgültig beschlossen, geschweige denn gemäß § 9 SächsLPlIG für verbindlich erklärt und öffentlich bekannt gemacht worden ist. Nach der klaren Formulierung von § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind nur in Kraft getretene Regionalpläne zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan enthält ein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung entgegen der Auffassung des Beigeladenen zu 2) nicht. Zwar findet sich dort unter Punkt 2.2.5. (Z-37) das Ziel, dass landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen in ihrer charakteristischen Ausprägung zu erhalten sind. Da es sich bei dem indes - wie dargelegt - gerade nicht um eine landschaftsprägende Kuppe handelt, widerspricht das Vorhaben diesem Ziel des Landschaftsentwicklungsplanes nicht.

Schließlich stehen dem Vorhaben auch keine öffentlichen Belange i.S.v. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen. Denn weder durch Darstellung im Flächennutzungsplan der Beigeladenen zu 1) noch durch ein wirksam festgesetztes Ziel der Raumordnung durch den Beigeladenen zu 2) sind bisher alternative Standorte ausgewiesen worden.

Soweit der Beklagte und die Beigeladenen darauf hinweisen, dass durch die Genehmigung der Windkraftanlagen einer flächendeckenden Veränderung des Landschaftsbildes Tür und Tor geöffnet wird, weist der Senat auf Folgendes hin: Zwar hat der Gesetzgeber Windkraftanlagen durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.7.1996 privilegiert; dies geschah indes nicht, ohne die daraus für den Außenbereich resultierenden Gefährdungen in den Blick zu nehmen. Diese sollten durch die gleichzeitige Einfügung von § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB minimiert werden. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Gemeinden und die überregionalen Planungsverbände durch entsprechende planerische Ausweisungen für eine sinnvolle Konzentration von Windkraftanlagen an dafür besonders geeigneten, die Landschaft weniger belastenden Standorten Sorge tragen würden. Von diesem Instrumentarium haben die Beigeladenen indes bis heute - fast vier Jahre nach der Veröffentlichung der Novelle - keinen

Gebrauch gemacht, obgleich sie bereits am 14.1. bzw. am 27.7.1997 beim Beklagten die Aussetzung des Verfahrens nach § 245b BauGB beantragt hatten. Bleiben indes die Plangeber untätig oder vermögen sie es nicht, eine entsprechende Planung zum Abschluss zu bringen, kann dies nicht durch eine restriktive Auslegung von § 35 BauGB kompensiert werden. Denn eine planerische Steuerung des Standortes von Windkraftanlagen steht dem Gericht - anders als den Beigeladenen - gerade nicht zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht für erstattungsfähig zu erklären, da diese keine Anträge gestellt und sich so selbst keinem Kostenrisiko ausgesetzt haben (§§ 162 Abs. 3, 154 Abs. 3 VwGO).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe i.S.v. § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:

Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Schaffarzik

## **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 50.000,00 DM festgesetzt. Das entspricht einem Zehntel der von der Klägerin angegebenen, plausibel erscheinenden Rohbausumme für die zuletzt im Streit stehenden zwei Windkraftanlagen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:  
Dr. Sattler

Dahlke-Piel

Schaffarzik